

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018
Ausgegeben am 20. März 2018
27. Verordnung: Änderung der SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 – LEVO-SHG 2017
27. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. März 2018, mit der die SHG-Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 – LEVO-SHG 2017 geändert wird

Auf Grund der §§ 13 Abs. 1 und 13a Abs. 5 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 29/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 12/2018, wird verordnet:

Die SHG Leistungs- und Entgeltverordnung 2017 – LEVO-SHG 2017, LGBl. Nr. 22/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 98/2017 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 3a erhält die Absatzbezeichnung (1). Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 27/2018 treten der Punkt I. Mindestpersonal der Anlage 1 sowie die Anlage 2 mit **1. März 2018** in Kraft.“

2. Der Punkt I. Mindestpersonal der Anlage 1 lautet:

„I. Mindestpersonal

Die Einrichtung hat folgenden Mindestpersonalstand auf Basis von Brutto-Vollzeitäquivalenten (Maßeinheit für die fiktive Anzahl von Vollzeitbeschäftigten einer Einrichtung bei Umrechnung aller Teilzeitarbeitsverhältnisse in Vollzeitarbeitsverhältnisse) zu erfüllen:

- 1) Der (nominelle) Mindestpersonalbedarf der in der Pflege tätigen Personen errechnet sich aus der Pflegegeldeinstufung der Bewohnerinnen/Bewohner, entsprechend der Personalausstattungsverordnung 2017 (PAVO), LGBl. Nr. 99/2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Das Pflegepersonal der Einrichtung hat sich auf Basis des Mindestpersonalstandes hinsichtlich seiner Qualifikation wie folgt zusammzusetzen:
 - a) 20 % berechnete Personen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege im Sinne des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG),
 - b) 60 % Fach-Sozialbetreuerinnen/Fach-Sozialbetreuer mit Spezialisierung A (Altenarbeit) oder BA (Behindertenarbeit) gemäß dem Steiermärkischen Sozialbetreuungsberufegesetz (StSBBG) oder Pflegeassistentinnen/Pflegeassistenten gemäß dem GuKG sowie
 - c) 20 % sonstiges Personal, welches für die unmittelbare Betreuung der Bewohnerinnen/Bewohner zuständig ist.

Festgelegt wird, dass höher qualifiziertes Personal, welches den geforderten Mindeststand aufgrund vorstehender Vorschrift überschreitet, auf den erforderlichen Mindeststand von geringer qualifiziertem Personal anzurechnen ist.“

3. Die Anlage 2 (Entgeltkatalog) wird neu erlassen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer

Anlage 2**Entgeltkatalog**

- 1) Für die Erbringung der Leistungen gemäß Anlage 1 gebührt der Einrichtung je Hilfeempfangen/Hilfeempfänger und Tag folgendes Entgelt (exklusive Umsatzsteuer). Das Entgelt besteht aus der Hotelkomponente und dem jeweiligen Pflegezuschlag bzw. Psychiatriezuschlag für die Betreuung psychisch erkrankter Heimbewohnerinnen/Heimbewohner. Das Entgelt beträgt ab 1. März 2018:

	Betrag in Euro
Hotelkomponente:	60,47
Pflegezuschlag bei Pflegegeldstufe:	
Stufe I	8,68
Stufe II	17,36
Stufe III	28,13
Stufe IV	40,04
Stufe V	41,65
Stufe VI	45,27
Stufe VII	52,06
Psychiatriezuschlag bei Pflegegeldstufe:	
Stufe 0 bis einschließlich V	41,65
Stufe VI	45,27
Stufe VII	52,06

- 2) Sofern die Einrichtung den Kollektivvertrag der Sozialwirtschaft Österreich – Verband der österreichischen Sozial- und Gesundheitsunternehmen (SWÖ) und deren Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung bringt, beträgt das Entgelt ab 1. März 2018:

	Betrag in Euro
Hotelkomponente:	65,91
Pflegezuschlag bei Pflegegeldstufe:	
Stufe I	10,29
Stufe II	16,57
Stufe III	31,59
Stufe IV	52,24
Stufe V	61,74
Stufe VI	79,90
Stufe VII	84,90
Psychiatriezuschlag bei Pflegegeldstufe:	
Stufe 0 bis einschließlich VI	79,90
Stufe VII	84,90

- 3) Einrichtungen, die über eine Bewilligung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für stationäre Einrichtungen (z. B. Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz) verfügen, gebührt jenes Entgelt, das entweder in einer Verordnung der Landesregierung für derartige Pflegegebühren festgelegt ist oder das auf Grund einer solchen Rechtsvorschrift bescheidmäßig festgelegt wurde.